

# Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 7/2012  
15. Februar 2012

---

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

- |  |    |
|--|----|
| • Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1163 – Berliner Straße – in Wuppertal-Oberbarmen | 2  |
| • Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2012/2013  | 6  |
| • Bekanntmachung der Delphin Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010  | 7  |
| • Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  | 10 |
| • Öffentliche Zustellungen   | 11 |

## **Hinweis:**

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 535) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 19.12.2011 folgende Satzung erlassen:

## § 1

Die in § 2 genannten Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1163 – Berliner Straße -, für den die Stadt Wuppertal am 16.02.2011 die Aufstellung beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

## § 2

(1) Von der Veränderungssperre werden folgende Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1163 – Berliner Straße - in Wuppertal-Oberbarmen betroffen:

Gemarkung: Barmen

Flur: 74  
Flurstücke: 233, 261 und 263

Flur: 80  
Flurstücke: 1/5 (tlw.), 2/1, 3, 4/2, 20, 71, 73, 76, 79 (tlw.), 93, 96 (tlw.), 99, 100, 103 (tlw.), 104 (tlw.), 107 (tlw.), 108, 109 und 112

Flur: 81  
Flurstücke: 26 (tlw.), 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51 (tlw.), 52 und 53

Flur: 83  
Flurstücke: 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48 (tlw.), 49 (tlw.), 51, 55 (tlw.), 56, 67 (tlw.), 68, 70, 71 (tlw.), 72 und 73

Flur: 84  
Flurstücke: 16 (tlw.), 17, 18, 19, 20, 21, 32, 48/23, 50/24, 52/22, 53/22 (tlw.), 61 (tlw.), 62, 67, 69, 70, 71, 72 (tlw.), 73 und 75 (tlw.)

Flur: 87  
Flurstücke: 20, 27/1, 28, 33, 34, 35, 36, 39, 55/30, 56/32, 60, 61, 71 (tlw.), 72 (tlw.), 74, 75, 76, 77, 81, 84, 90, 91 (tlw.) und 94

Flur: 88  
Flurstück: 120

Flur: 139  
Flurstück: 71

Flur: 147  
Flurstücke: 26, 39, 65, 76, 81, 82, 83, 85, 87, 88, 89, 94, 97, 98, 99, 102, 103 und 104

Flur: 148  
Flurstücke: 35, 51, 54, 59, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 71 (tlw.), 75 (tlw.), 76, 77 und 85

Flur: 149  
Flurstücke: 85, 86, 92 (tlw.) und 119 (tlw.)

Flur: 150  
Flurstück: 82

- (2) Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

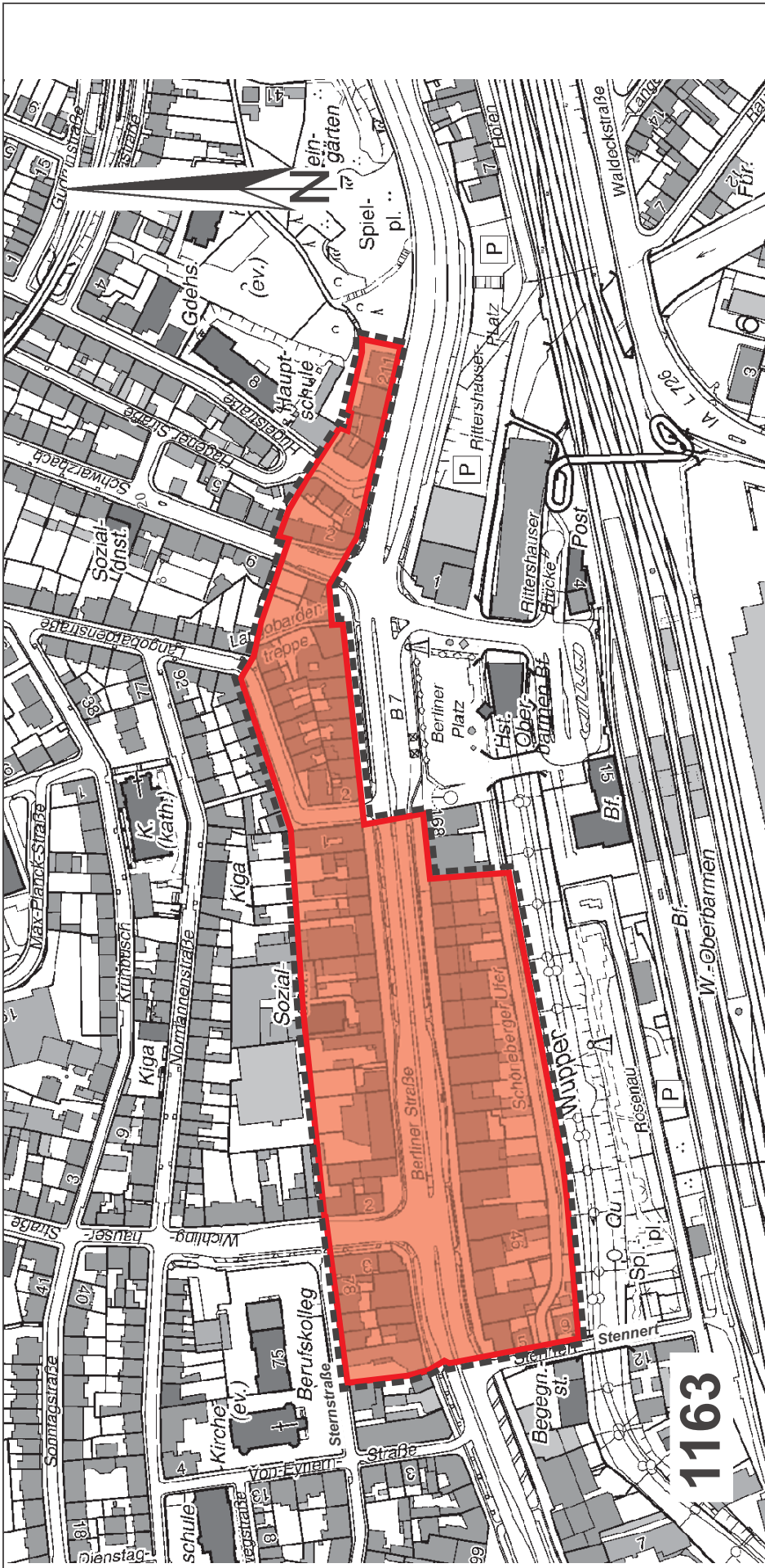
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- c) Unterhaltungsarbeiten und
- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

### § 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft, wobei die 1-jährige Zurückstellung auf die Frist angerechnet wird.



**Bebauungsplan Nr.: 1163 - Berliner Straße -**

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Abgrenzung des Bebauungsplanes



Anordnung einer Veränderungssperre für die Grundstücke  
 Berliner Straße 119 bis 211, Hegener Straße 1, Hügelstraße 1 bis 3,  
 Langobardenstraße 1 bis 18, Schwarzbach 2 bis 4, Schöneberger Ufer 26 bis 46,  
 Stennert 5 bis 9, Sternstraße 72 bis 80 und Wichlinghauser Straße 2 bis 4  
 in Wuppertal-Oberbarmen

Alle Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Lageplan liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 055 aus.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.02.2012

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2012/2013**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012/2013 liegt samt Anlagen in der Zeit vom 16. Februar 2012 bis einschließlich 04. Mai 2012 während der Dienststunden

im Rathaus Wuppertal, Wegnerstraße, II. Stock,  
Zimmer 290, beim Ressort 403.1 (Stadtkämmerei),

und

im Informationszentrum, Wuppertal-Elberfeld, Döppersberg,

öffentlich aus.

Gleichzeitig ist der Haushaltsplan-Entwurf im Internet einsehbar ([www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de), Rathaus & Bürgerservice, Finanzen).

Gegen den Haushaltsplanentwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bis zum 14. April 2012 Einwendungen erheben, die schriftlich an den Oberbürgermeister (Stadtkämmerei) zu richten sind. Über diese beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Wuppertal, 30. Januar 2012

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

## **Bekanntmachung der Delphin Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010**

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Delphin Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG erfolgte am 15.12.2011 durch nachfolgenden Gesellschafterbeschluss, der auch die Verwendung des Bilanzergebnisses umfasst:

### **Gesellschafterbeschluss**

der Delphin Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG mit Sitz in Wuppertal, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRA 20613

Die Stadt Wuppertal, die 100 % des stimmberechtigten Kapitals der Delphin Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG vertritt.

- vertreten durch die Stadtrechtsdirektorin Anni Wilken,  
geschäftsansässig Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

fasst hiermit unter Verzicht auf alle durch Gesetz und Gesellschaftervertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung folgenden Beschluss.

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Delphin Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG für das Jahr 2010 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 25.353,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
4. Zum Abschlussprüfer für das Jahr 2011 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach und Partner GmbH & Co. KG, Wuppertal beauftragt.

Wuppertal, den 15.12.2011

Anni Wilken

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Delphin Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG zum 31.12.2010 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach und Partner GmbH & Co. KG, Wuppertal

hat am 17.11.2011 folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Delphin Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Aus den Betriebsprüfungen durch das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land ergaben sich für die Prüfungszeiträume 1996 bis 1998 und 1999 bis 2002 Steuernachzahlungen in Höhe von insgesamt 945 T€. Die Steuernachzahlungen aus den



entsprechenden Bescheiden wurden von der Gesellschaft zur Vermeidung von anschließenden Zinsbelastungen an die Finanzbehörde geleistet, ohne damit die Forderungen durch die Betriebsprüfung anzuerkennen. In gleicher Höhe hat die Gesellschaft eine sonstige Forderung aus dem Rückforderungsanspruch gegen das Finanzamt eingebucht. Auf diese Forderung wurde in 2007 eine Wertberichtigung von 249 T€ vorgenommen, da die Gesellschaft ansonsten mit einem für sie günstigen Ausgang des Verfahrens rechnet. Die Entscheidung des Finanzamtes im Rechtsbehelfsverfahren steht noch aus. Wir können die Werthaltigkeit der eingebuchten Forderung bzw. den Ausgang eines etwaigen finanzgerichtlichen Verfahrens nicht abschließend beurteilen.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wuppertal, den 17. November 2011

Dr. Breidenbach und Partner  
GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

(Börner)  
Wirtschaftsprüferin

(Kroniger)  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 der Delphin Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG sowie der Jahresabschluss 2010 der Verwaltungs GmbH liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 14 Tagen beim Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal, Müngstener Straße 10, an den Werktagen von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 06. Februar 2012

Delphin Vermögensverwaltung GmbH

gez. Norbert Dölle  
(Geschäftsführer)

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### **1. Aufgebote**

#### **Aufgebot vom Sparkassenbuch**

**Nr. 3010285330**

**Nr. 3423807746**

**Nr. 4010050369**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 10.02.2012

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **2. Kraftloserklärungen**

#### **Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch**

**Nr. 3414425243**

**Nr. 3427861608**

**Nr. 3415837289**

**Nr. 4213971403**

**Nr. 3010627549**

Wuppertal, den 10.02.2012

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen  
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,  
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)  
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,  
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.  
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)  
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>